

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 25.06.2015

Fünfte Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Die fünfte Änderungssatzung zur Hauptsatzung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.05.2015 die vierte Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen. Sie wurde am 28.05.2015 veröffentlicht und ist am 29.05.2015 in Kraft getreten. Diese Satzung ist an zwei Stellen zu korrigieren.

Änderung des § 4 Abs. 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

In der vierten Änderungssatzung wurden in § 4 Abs. 1 die Ziffern

- i) Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Bau-
maßnahmen bis zu einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall
- j) Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu
einer Gesamtvertragssumme von 65.000 € (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit)
im Einzelfall

neu aufgenommen. Diese sind ersatzlos zu streichen. Der seitherige Buchstabe k) wird zu dem neuen Buchstaben i) und der seitherige Buchstabe l) wird neu zu j).

Begründung:

Die Regelung über die Vergabe von Werk- und Architektenleistungen ist in der Dienstanweisung der Stadt Weiterstadt festgelegt, wonach der Magistrat für die Umsetzung der im Haushalt beschlossenen Maßnahmen und deren Auftragserteilung zuständig ist.

Die in der Hauptsatzung unter i) und j) formulierten Regelungen sind in der Praxis nicht durchführbar, da dann die im Vergabeverfahren einzuhaltende Zuschlagsfrist nicht einzuhalten ist. Zudem würden die damit einhergehenden zeitlichen Verschiebungen der Bauabläufe zu nicht händelbaren Situationen führen.

Drucksache IX/1010/3

Änderung des § 5 Abs. 1 Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderungssatzung der Hauptsatzung	Fünfte Änderungssatzung der Hauptsatzung
<p>§ 5 Öffentliche Bekanntmachung wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im „Wochen-Kurier“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht oder auf der Internetseite der Stadt Weiterstadt unter www.weiterstadt.de im Sinne von § 5a Bekanntmachungsverordnung bereit gestellt.</p> <p>Die Möglichkeit der Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen sowie für Bauleitpläne. Hier erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Sinne von § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung mit Abdruck im "WOCHEN-KURIER".</p>	<p>§ 5 Öffentliche Bekanntmachung wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite der Stadt Weiterstadt unter www.weiterstadt.de im Sinne von § 5a Bekanntmachungsverordnung bereit gestellt.</p> <p>Die Möglichkeit der Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse und die des Ausländerbeirates, für Wahlen und Abstimmungen sowie für Bauleitpläne. Hier erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Sinne von § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung mit Abdruck im "WOCHEN-KURIER".</p>

Begründung:

Für die Formulierung des beschlossenen Satzungstextes lagen die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) und zwei Hauptsatzungen von Kommunen des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu Grunde. Aus diesen Vorlagen wurde die Formulierung übernommen.

Die Änderungssatzung wurde nach In-Kraft-Treten der Kommunalaufsicht vorgelegt. Diese informierte mündlich das Parlamentarische Büro, dass für die "Öffentlichen Bekanntmachungen" ein Bestimmtheitsgebot gilt. Demnach kann es keine Wahlmöglichkeit des Bekanntmachungsortes und zwar in einem Printmedium **oder** im Internet geben.

Die Kommunalaufsicht hat die beiden anderen betroffenen Kommunen mittlerweile auch aufgefordert ihre Hauptsatzungen zu ändern.
Der HSGB hat die Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht bestätigt.

Gemäß § 6 HGO bedarf es bei Änderungen der Hauptsatzung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.

Da es sich hier um eine Berichtigung der vierten Änderungssatzung handelt, braucht diese nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht nicht mehr im Haupt- und Finanzausschuss beraten werden.

Der Sachverhalt wurde am 16.06.2015 im Magistrat beraten.

- Möller -
Bürgermeister

Anlage:

Entwurf der Fünften Änderungssatzung